

Der Regierungspräsident
I c/H 4 a (39) Lü 7/I

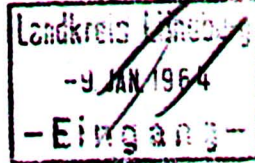
Ich bitte, in der Antwort das Aktenzeichen anzugeben

64
Lüneburg, den 2. Januar 1964
Fernsprecher Nr. 66 61
Konten der Regierungshauptkasse Lüneburg:
Stadtparkasse Lüneburg Nr. 480
Postcheckamt Hamburg Nr. 61 34

Anschr.: Der Regierungspräsident · 3140 Lüneburg · Postfach 45

An den
Flecken Bardowick

in Bardowick
über den Landkreis Lüneburg in Lüneburg



Nachrichtlich an:

- 1) den Landkreis Lüneburg in Lüneburg
- 2) die Handwerkskammer Lüneburg-
Stade in Lüneburg, Friedenstr. 6
- 3) das Staatshochbauamt in Lüneburg

Betr.: Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hofkamp"

Bezug: Bericht vom 24.11.1963, hier vorgelegt mit Bericht des
Landkreises Lüneburg vom 12.12.1963, Az. Bau/T-Plan

Anlagen: Bebauungsplan, 1-fach
Protokollauszug, 1-fach (v. 30.9.1963)

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.5.1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG) die am 30. September 1963 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Hofkamp". mit dem Inhalt, daß

1. anstelle der Ausweisung als reines Wohngebiet der Bereich des Bebauungsplans Hofkamp als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird und
2. für die Zulässigkeit von Bauvorhaben in den einzelnen Baugebieten die jeweiligen Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (GVBl. I S. 429) maßgebend sind.

Der geänderte Bebauungsplan mit Satzung und Begründung ist nunmehr nach § 12 BBauG öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sind ortsüblich bekanntzumachen.

Falls die Bekanntmachung durch Aushang erfolgt, bitte ich die Dauer des Aushanges und den Tag des Inkrafttretens des geänderten Bebauungsplanes

ungsplanes auf den für mich bestimmten Belegstücken zu vermerken. Mit der Bekanntmachung bzw. mit dem erfolgten Aushang wird der Bebauungsplan in der geänderten Fassung rechtsverbindlich. Ich bitte, in der Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. 1 Belegstück der Bekanntmachung ist mir spätestens bis zum 1. April 1964 vorzulegen.

Von Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG - soweit sie also nicht nach § 2 (7) zu behandeln und genehmigungspflichtig sind - bitte ich mich in jedem Einzelfalle zu unterrichten.

Zusatz zu 2) und 3):

Den Bebauungsplan bitte ich entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen und im Bedarfsfalle bei der Gemeinde Bardowick anzufordern.

Im Auftrage:
gez. Rißmann



Englaubigt
H. Risse
Regier.-Kanzlei-Beschäftigter

Landkreis Lüneburg
- Der Oberkreisdirektor -
Bau/T - Plan -

20. Febr.
Lüneburg, den 4. Jan. 1964

Urschriftlich
mit 2 Anlagen
dem Flecken Bardowick

nach Kenntnisaufnahme zur weiteren Veranlassung weitergereicht.

I.A.

2.) Wv. 1.4.1964